



Teilnahmebedingungen für Fußgängertouren

Stand: April 2025

Durch die Opt-In-Eingabe bei der Anmeldung bestätigt die*der Teilnehmende (oder im Falle von Minderjährigen die*der Erziehungsberechtigte), die untenstehenden Teilnahmebedingungen gelesen und verstanden zu haben und erkennt diese uneingeschränkt an. Nach erfolgreicher Anmeldung erhält die*der Teilnehmende an die angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigungsmail.

Veranstalterin der Fußgängertouren ist das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München.

Teilnahmebedingungen:

1. Jede*r Teilnehmende nimmt auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil und trägt die alleinige straf- und zivilrechtliche Verantwortung für alle verursachten Schäden.
2. Die An- und Abreise erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die*der Teilnehmende ist sich der Gefahren vollständig bewusst, die durch die Teilnahme an der Fußgängertour entstehen können, wie zum Beispiel dem Risiko von Verkehrsunfällen, die im Straßenverkehr passieren können. Bei minderjährigen Teilnehmenden bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie die minderjährige Person umfassend auf die potenziellen Gefahren, die durch die Teilnahme an der Fußgängertour entstehen können, hingewiesen haben. Jede*r Teilnehmende kann sich bei Fragen dazu jederzeit an den Veranstalter unter mobiltaetsmanagement.mor@muenchen.de wenden.
4. Der in den Ziffern 1 bis 3 genannte Haftungsausschluss bezieht sich nur auf die oben bezeichnete Fußgängertour und gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin sowie für Schäden bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen.

5. Die*der Teilnehmende versichert, auch körperlich fahrtüchtig zu sein und bei Teilnahme nicht unter Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss zu stehen.
6. Für die Verpflegung sorgen die Teilnehmenden selbst.
7. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Veranstalterin informiert die Teilnehmenden über den konkreten Ablauf der Veranstaltung und über zu beachtende Regeln. Die*der Teilnehmende versichert, dass sie*er sich während der gesamten Veranstaltungsdauer ordnungsgemäß verhält und sich an die Regeln hält.
8. Der Anmeldeschluss ist der 30. April 2025, 12 Uhr. Wenn die Fußgängertour ausgebucht sein sollte, ist eine Anmeldung für diese grundsätzlich nicht möglich. Es gibt die Möglichkeit einer Warteliste. Die sich anmeldende Person wird in diesem Fall per E-Mail darüber informiert, dass sie einen Platz auf einer solchen Warteliste erhalten hat.
9. Ist die Durchführung der Fußgängertour aufgrund höherer Gewalt, Terrorandrohung oder aufgrund zu geringer Anzahl an teilnehmenden Personen nicht möglich, behält sich die Veranstalterin vor, die Fußgängertour abzusagen oder abubrechen. Die Teilnehmenden werden über diese Maßnahmen umgehend informiert, sobald die Veranstalterin von den Gründen für eine Absage Kenntnis erlangt hat.
10. Es gilt das Prioritätsprinzip. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.